



Aktueller Begriff - Europa

Das Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) trifft gegenüber der Europäischen Kommission im Rahmen des sogenannten Notifizierungsverfahrens die Verpflichtung, bestimmte nationale binnenmarktrelevante Rechtsakte anzuzeigen. Nach deren Übermittlung beginnt die Sperr- oder Stillhaltefrist, ein Zeitraum, in dem es dem vorlegenden Mitgliedstaat untersagt ist, den betreffenden Rechtsakt in Kraft treten zu lassen. Ein aktuelles Beispiel stellt das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen dar, das noch vor den Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag in Kraft treten sollte, aber auf Grund der bis Oktober 2009 andauernden Sperrfrist erst jetzt dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorgelegt werden konnte.

Der **Begriff** der Notifizierung beschreibt ein Verfahren, in dem die EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission und in einigen Fällen auch die anderen Mitgliedstaaten über einen Rechtsakt in Kenntnis setzen müssen, bevor dieser als nationale Rechtsvorschrift Geltung entfalten kann. Die Pflicht zur Anzeige gegenüber der Kommission kann derart ausgestaltet sein, dass diese über den Rechtsakt lediglich zu unterrichten ist, oder die Anzeige der Kommission eine Prüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Vereinbarkeit des Rechtsakts mit dem Gemeinschaftsrecht eröffnet. Im letztgenannten Fall beginnt mit Übermittlung des Rechtsakts die in der Regel zwischen drei und sechs Monate dauernde **Sperr- oder Stillhaltefrist**. Während dieses Zeitraums besteht ein Durchführungsverbot, d. h. es ist dem Mitgliedstaat untersagt, die Anwendung des betreffenden Rechtsakts zu veranlassen. Das Gemeinschaftsrecht macht keine Vorgaben, auf welche Art und Weise die Mitgliedstaaten dem Durchführungsverbot genügen müssen. Verstreicht die Sperrfrist, ohne dass die Kommission Bedenken oder Einwände erhebt, ist es dem Mitgliedstaat gestattet, den Rechtsakt in Kraft treten zu lassen.

Wird gegen die Notifizierungspflicht verstoßen, kann dies zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat führen.

Die **inhaltliche Ausgestaltung des Notifizierungsverfahrens** und die sich hieran knüpfenden Rechtsfolgen variieren je nach notifizierungspflichtiger Materie.

Primärrechtliche Vorgaben sind z. B. zu finden in Art. 14 Abs. 5, 6 und 7 EUV (Anmeldepflicht bezüglich einzelstaatlicher Maßnahmen beim Vorliegen von Beschlüssen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik), Art. 19 Abs. 2 EUV (Unterrichtungspflicht der in internationalen Organisationen vertretenen Mitgliedstaaten gegenüber den dort nicht repräsentierten Mitgliedstaaten), Art. 88 Abs. 3 EGV (Notifizierungspflicht bezüglich der beabsichtigten Einführung und Umgestaltung von Beihilfen) und Art. 95 Abs. 4, 5 und 8 EGV (Verpflichtung, die Beibehaltung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften trotz Vorliegens einer EU-Harmonisierungsmaßnahme anzuzeigen). Die in Art. 176 S. 3 EGV begründete Meldepflicht bezüglich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsakte

Nr. 14/09 (5. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

auf dem Gebiet der Umweltpolitik, die das von der EU garantierte Schutzniveau übersteigen, stellt insofern eine besondere Ausgestaltung dar, als sie bloß deklaratorischer Natur ist. Dies bedeutet, dass solche nationalen Rechtsakte auch ohne bzw. vor der Notifizierung anwendbar sind. In Anbetracht der globalen Finanzkrise und ihrer Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat die Kommission das **Notifizierungsverfahren bezüglich der Gewährung von Beihilfen** gemäß Art. 87 bis 89 EGV modifiziert: Grundsätzlich unterliegen sowohl Rettungsaktionen zu Gunsten einzelner Kreditinstitute als auch die sektorumfassenden Rettungspakete der Notifizierungspflicht. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ angekündigt, sich um eine rasche Genehmigung von Beihilfemaßnahmen zur Überwindung der Krise zu bemühen. Beihilfen werden nun unter erleichterten Bedingungen gewährt; längerfristige Umstrukturierungsmaßnahmen sind jedoch nur eingeschränkt gestattet und können weiterhin von der Kommission mit Auflagen versehen werden. Weiterhin gibt es **Sekundärrechtsakte**, die eine Notifizierungspflicht begründen. Diese sekundärrechtlichen Ausgestaltungen sollen der Transparenz und dem Informationsaustausch bezüglich mitgliedstaatlicher Vorschriften und somit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes

dienen. Ein **Beispiel** stellt die Richtlinie 98/48/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften dar. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede technische Vorschrift, die Produkte oder Dienste der Informationsgesellschaft betrifft, zu informieren, bevor sie im nationalen Recht Geltung entfaltet. Die Richtlinie trifft Regelungen bezüglich des Zugriffs auf die Informationstechnologie, so dass von ihrem Geltungsbereich das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen, mit dem der Zugang zu kinderpornographischen Internetangeboten erschwert werden soll, erfasst und damit notifizierungspflichtig ist. Einige Richtlinien geben den Mitgliedstaaten neben einer konkreten Zielvorgabe auch auf, die Kommission über die für die Richtlinienumsetzung zuständige innerstaatliche Stelle zu informieren. Diese Informationspflicht gewährleistet, dass zentral bei der Kommission alle mitgliedstaatlichen Ansprechpartner bekannt sind.

Erlassen die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative nationales binnenmarktrelevantes Recht, sind sie ebenfalls verpflichtet, dies der Kommission anzuzeigen. Mit Hilfe der Notifizierung soll das Risiko verringert werden, durch nationale Vorschriften ungerechtfertigte Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten aufzubauen.

Quellen:

- Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204/37 vom 21. Juli 1998, Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Abl. L 217/18 vom 5. August 1998.
- Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise KOM(2009) 16, ABl. C 16/8 vom 22. Januar 2009.
- Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen, BT-Drs. 16/12850 und BT-Drs. 16/13125 (Gesetzentwürfe), BT-Drs. 16/13411 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie).
- Arhold, Christian, Globale Finanzkrise und europäisches Beihilfenrecht – Die neuen Spielregeln für Beihilfen an Finanzinstitute und ihre praktische Anwendung, EuZW 2008, Heft 23, S. 713 ff.
- Cremer, Wolfram in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 3. Aufl. 2007, Art. 88 EG, Rn.8 ff.